

Kriege von Deutschland aus?

Kann oder muss die Bundesregierung den Stationierungsstaaten die Nutzung des deutschen Staatsgebiets oder Luftraumes verbieten, wenn deren Militäreinsätze völkerrechtswidrig sind?

Eine Bemerkung vorweg: Bei den folgenden Ausführungen werden Sie feststellen, dass Recht und Wirklichkeit oft auseinanderklaffen. Lassen Sie sich nicht irritieren. Die Tatsache, dass Regeln des Völkerrechts oder der Verfassung von Politikern nicht eingehalten werden, bedeutet nicht, dass sie ihre Wirksamkeit eingebüßt haben. Bei dem einfachen Straftatbestand des Diebstahls käme niemand auf die Idee, von der Tatsache der zahllosen Diebereien auf die Unverbindlichkeit des Gesetzes zu schließen. Im Völker- und Verfassungsrecht ist das nicht wesentlich anders. Von Rechtsregeln abweichendes Gewohnheitsrecht entsteht nur bei einer ständigen (Staaten-) Praxis und der Überzeugung aller Beteiligten damit geltendes Recht anzuwenden.

Was ist mit „Krieg“ gemeint? Im - auch für Deutschland verbindlichen - Briand-Kellogg-Pakt¹ von 1928 wird der Krieg international geächtet, jedoch nicht definiert. In der Bundesrepublik ist der Begriff „Krieg“ keine verfassungsrechtliche Kategorie geworden. Auch das moderne Völkerrecht kennt den Kriegsbegriff nicht mehr, ja es vermeidet ihn geradezu. Das sog. humanitäre Völkerrecht ("Genfer Konventionen") verwendet bewusst den Begriff des "bewaffneten Konflikts" und nicht den des "Krieges".² Die sich bisher um den Kriegsbegriff rankenden Fragen, ob neben dem Vorliegen bewaffneter Kämpfe auch ein gewisses Ausmaß und insbesondere auch ein so genannter Kriegsführungswille gehören, sind durch die Entwicklung vom Kriegsverbot zum allgemeinen Gewaltverbot irrelevant geworden.³ So ist die öffentliche Diskussion um das K-Wort „Krieg“ beim Afghanistan-Einsatz für die rechtliche Bewertung unerheblich, weil die Rechtsfolgen des Einsatzes von den tatsächlichen Begebenheiten und nicht von der Benennung abhängen. Entscheidend ist die Teilnahme an einem bewaffneten Konflikt.

Die moderne Kriegsführung durch Internet- oder Drohnenangriffe, bei denen häufig die Verursacher oder Absender schwer oder gar nicht zu ermitteln sind, macht die rechtliche Bewertung künftig schwieriger.

Für die Verhinderung eines Krieges – besser: eines bewaffneten Konfliktes - oder dessen Bekämpfung ist der im Völkerrecht verwendete Begriff „Frieden“ von entscheidender Bedeutung. Auch er wird weder im GG noch in der UN-Charta definiert. Neben der zwingenden Verpflichtung zur friedlichen Beilegung aller Streitigkeiten (Art. 2 Ziff. 3) verlangt die UN-Charta

¹ RGBl. 1929 II S. 97

² Dieter Deiseroth in fr-online 26. 11. 2009; Knut Ipsen, Völkerrecht, 5. Auflage, § 65, RdNr. 6

³ Michael Bothe bei Vitzthum, Völkerrecht, 4. Auflage, S. 646

von 1945 auch das generelle Verbot der Anwendung und Androhung von Gewalt (Art. 2 Ziff. 4). Außerdem wurde ein „kollektives Sicherheitssystem“ neu geschaffen, bei dem die Kompetenz des UN-Sicherheitsrats entscheidend von dem Friedensbegriff abhängt. Der Sicherheitsrat kann einschreiten, wenn eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung (Aggression) vorliegt und von ihm förmlich festgestellt wird (Art.39), muss aber nicht tätig werden.

Wie sind die von deutschem Boden aus geführten bewaffneten Militäreinsätze der Stationierungstruppen rechtlich zu bewerten?

Die Beispiele solcher Nutzung sind zahlreich: Schon während des Vietnam-Krieges tauchte der Verdacht auf, dass die USA ihre Militäreinrichtungen in der Bundesrepublik für ihre Kriegsführung nutzten. Im israelischen Yom-Kippur-Krieg verhinderte 1973 die linksliberale Bundesregierung, dass drei israelische Frachter in Bremerhaven Kriegsmaterial der US-Streitkräfte laden konnten. Im April 1986 erklärte der US-Oberbefehlshaber für Europa, General Rogers, öffentlich, die Bombenangriffe der US-Luftwaffe auf Libyen seien von seinem Hauptquartier in Stuttgart-Vaihingen aus vorbereitet und gesteuert worden. 1987 erfuhr die deutsche Öffentlichkeit, dass die USA 500 TOW-Panzerabwehrraketen ohne vorherige Information der Bundesregierung über den US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein an den Iran geliefert hatten.⁴

1. Gibt es für die Stationierungstreitkräfte rechtliche Grenzen der Nutzung des deutschen Luftraumes und Staatsgebietes?

Nach dem allgemeinen Völkerrecht besitzt das im Jahre 1990 mit dem 2+4-Vertrag⁵ endgültig souverän gewordene Deutschland wie jeder Staat in seinem Staatsgebiet die Gebietshoheit und im Luftraum über seinem Hoheitsgebiet die volle und ausschließliche Lufthoheit.⁶ In den Stationierungsstandorten ist die Gebietshoheit durch Verträge eingeschränkt.

Das 1945 herrschende Besatzungsregime endete mit den Pariser Verträgen 1955. Die Bundesrepublik räumte mit dem 1955 in Kraft getretenen Aufenthaltsvertrag⁷ den Staaten USA, UK und Frankreich das Recht der Stationierung von Streitkräften ein. Mit diesem Vertrag, der lediglich das „ob“ der Stationierung regelte, berechnete die Bundesrepublik die amerikanischen, britischen und französischen Streitkräfte, die Bundesrepublik auf dem Wege nach Österreich oder einem NATO-Mitgliedstaat zu betre-

⁴ Dieter Deiseroth, „Am Abgrund des Verfassungsbruchs“, Wissenschaft&Frieden 1-2003

⁵ Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. 9. 1990

⁶ Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Urteil vom 21. Juni 2005 – 2 WD 12.04 - S. 90; Volker Epping/Christian Gloria in Ipsen, Völkerrecht, 5.A. 2004, § 23 RdNr 66 f.; Horst Fischer ebendort, 55 RdNr 11 ff.

⁷ Ob der Aufenthaltsvertrag auch nach Abschluss des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (2+4-Vertrag) weiter gilt, bedarf noch der Untersuchung. Denkbar ist, dass der dazu im BGBl verkündete Botschafter-Notenwechsel keine ausreichende rechtliche Grundlage bildet, für die Fortgeltung vielmehr ein Bundesgesetz erforderlich ist.

ten, zu durchqueren und zu verlassen (Art.1 Abs. 4)⁸.

Die Stationierungsbefugnisse (das „wie“ der Stationierung) der in Deutschland auf der Grundlage des Aufenthaltsvertrages dauerhaft stationierten Streitkräfte aus NATO-Staaten richten sich nach dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS).

Bis 1994 hatte das im Rahmen der NATO stationierte Militär nach der damals geltenden Fassung des am 1. Juli 1963 in Kraft getretenen ZA-NTS 1959 sehr weitgehende Bewegungsfreiheit: Eine „Truppe“ war berechtigt, mit Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen „die Grenzen der Bundesrepublik zu überqueren sowie sich in und über dem Bundesgebiet zu bewegen“ (Art. 57 Abs. 1 ZA-NTS 1959).

Seit der Neufassung des Zusatzabkommen 1994 (ZA-NTS 1994) benötigen die in Deutschland stationierten Truppen grundsätzlich eine Genehmigung durch die deutsche Bundesregierung, wenn sie mit Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik „einreisen oder sich in oder über dem Bundesgebiet bewegen“ wollen. Diese grundsätzliche Genehmigungspflicht ist jedoch durch Art. 57 Abs. 1 ZA-NTS 1994 eingeschränkt worden: Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften - einschließlich der internationalen Übereinkünfte, denen die Bundesrepublik und der Entsendestaat angehören - gelten als genehmigt. Generell genehmigt sind nach dieser eng auszulegenden Ausnahme-Vorschrift aber nur die Bewegungen der im Rahmen der NATO stationierten Truppenteile. Denn das Wort „Truppe“ ist in Artikel 3 NATO-Truppenstatut definiert: Es ist das Personal des Stationierungsstaates nur dann, „wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in dem Hoheitsgebiet der Vertragspartei befindet.“⁹

Laut Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sind den Stationierungsstaaten die Stationierungsbefugnisse (nur) um ihrer Stellung als Mitglieder der nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft willen und im Hinblick auf die daraus entspringenden Verpflichtungen eingeräumt worden.¹⁰ Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 21. Juni 2005 nachvollziehbar begründet, dass sich etwas anderes auch nicht aus dem Aufenthaltsvertrag vom 23. Oktober 1954 ergibt.¹¹

⁸ Gesetz betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 24. März 1955 (Aufenthaltsvertrag): (Art.1 Abs.4) „Auf der gleichen Grundlage, nach der dies zwischen anderen Parteien des Nordatlantikpaktes üblich ist oder mit Wirkung für alle Mitgliedstaaten im Rat der Nordatlantikpakt-Organisation vereinbart wird, gewährt die Bundesrepublik den amerikanischen, britischen und französischen Streitkräften das Recht, das Bundesgebiet auf dem Wege nach Österreich (solange diese dort weiter stationiert sind) oder irgendeinem Mitgliedsstaat der Nordatlantikpakt-Organisation zu betreten, es zu durchqueren und zu verlassen.“

⁹ BVerfG aaO, S. 91/92

¹⁰ (Pershing-)Urteil des BVerfG vom 18. Dezember 1984, C III 2 b, BVerfGE 68,1

¹¹ BVerfG aaO, S. 93

Wollen – ohne NATO-Auftrag – außerhalb Deutschlands stationierte Truppen den deutschen Luftraum benutzen und zwischenlanden, um im nationalen Auftrag in Kriegsgebiete weiter zu fliegen, so sind diese Bewegungen genehmigungsbedürftig (Art. 57 Abs. 1 S.1 HS.2 ZA-NTS 1994).¹² Das gilt auch für die Nutzung der Militärstützpunkte in Deutschland. Denn in diesen, ihnen zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Liegenschaften (und im Luftraum darüber) dürfen die Streitkräfte nach Art. 53 Abs.1 ZA-NTS 1994 nur „die zur Erfüllung ihrer Verteidigungsaufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.“ Die zuständigen deutschen Stellen, das heißt vor allem die Bundesregierung, haben die Befugnis zu kontrollieren, ob die Stationierungsstreitkräfte auf den Liegenschaften (und im Luftraum darüber) ausschließlich Verteidigungspflichten im Sinne des Zusatzabkommen und des NATO-Vertrages wahrnehmen.¹³ Die deutschen Behörden, insbesondere der Bundesregierung, können gemäß Art. 53 Abs. 3 ZA-NTS 1994 „die zur Wahrnehmung deutscher Belange erforderlichen Maßnahmen“ innerhalb der Liegenschaften durchführen. Dabei sind sie nach Art. 20 Abs. 3 GG an „Recht und Gesetz“ und nach Art. 25 GG an die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ gebunden.

Nach diesen Regeln ist die Bundesregierung verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, die verhindern, dass von Deutschland aus völkerrechtswidrige Kriegshandlungen begangen oder unterstützt werden. Das gilt umso mehr, als Deutschland sich im Zuge der Wiedervereinigung in Art. 2 des 2+4-Vertrages völkerrechtlich verpflichtet hat, dafür zu sorgen, „dass von deutschen Boden nur Frieden ausgehen darf.“

2. Wann sind Militäreinsätze völkerrechtswidrig?

Völkerrechtswidrig ist nach Art. 2 Abs. 4 UN-Charta jede Androhung und Anwendung militärischer Gewalt gegen einen anderen Staat. Dieses Gewaltverbot gilt inzwischen auch völkergewohnheitsrechtlich. Es ist nicht vertraglich abänderbar und verpflichtet alle Staaten unmittelbar. Das Gewaltverbot gehört nach Art. 25 GG zu den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ und geht den innerstaatlichen Gesetzen vor. Es erzeugt Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Das völkerrechtliche Gewaltverbot kennt nur zwei Ausnahmen. Militärische Gewalt gegen einen anderen Staat darf angewendet werden, wenn ein völkerrechtlicher Rechtfertigungsgrund vorliegt, und zwar

- wenn der UN-Sicherheitsrat nach der förmlichen Feststellung einer Aggression, eines Friedensbruchs oder einer Friedensgefährdung militärische Maßnahmen beschließt und diese entweder selbst durchführt (Art. 43, 43 UN-Charta) oder einen anderen Staat (Art. 48 UN-Charta) oder ein regionales System (Art. 53 UN-Charta) dazu ermächtigt
- oder wenn sich ein Staat allein oder mit anderen gegen einen bewaffneten Angriff nach Art. 51 UN-Charta militärisch zur Wehr setzt. Dieses individuelle oder kollektive Selbstverteidigungsrecht endet, sobald der UN-Si-

¹² BVerwG aaO, S. 92

¹³ BVerwG aaO, S. 92

cherheitsrat, der über den Militäreinsatz unverzüglich zu informieren ist, die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

Liegt kein solcher Rechtfertigungsgrund vor, so begeht der militärische Gewalt anwendende Staat eine völkerrechtswidrige Aggression. Das gilt auch für das militärische Eingreifen in Bürgerkriege anderer Staaten, soweit dieses nicht auf einer Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats beruht.¹⁴

Im Falle des Irak-Krieges hat das BVerwG in dem Urteil vom 21. Juni 2005 ausführlich begründet, dass die Regierungen der USA und des UK bei ihrem Krieg gegen den Irak sich weder auf eine rechtfertigende Resolution des UN-Sicherheitsrats noch auf ein Selbstverteidigungsrecht stützen konnten. Das Gericht hat hervorgehoben, dass auch die Berufung auf die so genannte „präventive Selbstverteidigung“ das militärische Vorgehen nicht rechtfertigen kann, weil ein entsprechendes Völkergewohnheitsrecht nicht festgestellt werden kann.¹⁵ Denn jeder damit begründete Militäreinsatz ist in der Staatengemeinschaft auf Widerspruch gestoßen. Indem die Bundesregierung den USA und dem UK zur Führung des Irak-Krieges Überflugrechte gewährt, der Entsendung von Truppen, dem Transport von Waffen und militärischen Versorgungsgütern von deutschem Boden aus in das Krisengebiet zugestimmt hat und alle Unternehmungen, die das Staatsgebiet Deutschlands als Ausgangspunkt oder Drehscheibe für militärische Operationen gegen den Irak nutzten, genehmigt hat, hat sie gegen das Völkerrecht und gegen deutsches Recht verstoßen.¹⁶ Sie hat damit die Führung eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges unterstützt.

3. Verpflichtung zum Einschreiten

In derartigen Fällen ist die Bundesregierung grundgesetzlich verpflichtet, den Stationierungsstaaten die Genehmigungen für die Nutzung ihrer Militäreinrichtungen in Deutschland und die Nutzung des Luftraumes ausdrücklich zu versagen. Selbst das bloße Dulden der Nutzung deutschen Luftraums oder deutschen Staatsgebiets wäre völkerrechtswidrig. Denn die Unterstützung einer völkerrechtswidrigen Militäraktion kann nicht nur durch die Teilnahme an den militärischen Kampfhandlungen erfolgen. Wenn die Pflicht zum Einschreiten besteht, kann ein völkerrechtliches Delikt auch durch Unterlassen begangen werden.¹⁷ Dafür spricht die Resolution der UN-Generalversammlung über die „Definition der Aggression“ vom 14.12.1974. Obwohl dadurch noch kein verbindliches Völkerrecht entstanden ist, ist mit der Resolution der völkerrechtliche Prozess der Rechtsbildung dahingehend fortgeschrieben worden, dass als Aggressionshandlung und damit als Verstoß gegen das Gewaltverbot auch die Handlung eines Staates anzusehen ist, die in seiner Duldung besteht, dass sein Hoheitsge-

¹⁴ Michael Bothe in Graf Vitzthum, Völkerrecht, 4.A., 2007, 8.Abschnitt, RdNr. 22; Horst Fischer aaO, § 59, RdNr. 26

¹⁵ BVerwG aaO S. 79; Bothe aaO, RdNr. 19

¹⁶ Das BVerwG, aaO S. 95, hat zwar nur gravierende völkerrechtliche Bedenken geäußert, hatte in dem Disziplinarverfahren aber auch nicht über mehr zu entscheiden.

¹⁷ BVerwG aaO S. 82

biet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem für eine Aggression gegen einen dritten Staat benutzt wird.¹⁸ Die Rechtsauffassung wird bekräftigt durch den 2001 von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwurf einer Staatenhaftung.¹⁹ Außerdem verpflichtet das völkerrechtliche Neutralitätsrecht jeden neutralen Staat zum Einschreiten, um eine Neutralitätsverletzung zu beenden. Der neutrale Staat ist völkerrechtlich verpflichtet, jede Verletzung seiner Neutralität notfalls mit Gewalt zurückzuweisen.²⁰

Als neutraler Staat ist Deutschland in derartigen militärischen Konflikten völkerrechtlich damit sogar verpflichtet, Streitkräfte einer Konfliktpartei, die sich auf deutschem Staatsgebiet befinden, zu hindern, an den Kampfhandlungen teilzunehmen. Während des Krieges sind Truppen einer Konfliktpartei, die das neutrale Deutschland betreten, zu internieren.²¹

Ob die Bundesregierung den Stationierungsstreitmächten durch Geheimverträge auch für nicht völkerrechtlich gerechtfertigte Militäreinsätze Überflugrechte und Start- und Landegenehmigungen erteilt hat, ist nicht bekannt. Grundsätzlich verbietet das Völkerrecht Geheimverträge nicht.²² Jedoch wären derartige Verträge wegen Verstoßes gegen das vertraglich nicht abänderbare Gewaltverbot der UN-Charta (Art.2 Ziff. 4) nach Art. 54 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge nichtig.²³ Zudem hat bei widersprüchlichen Verpflichtungen aus der UN-Charta und aus internationalen Übereinkünften gemäß Art. 103 UN-Charta die Verpflichtung aus der UN-Charta immer den Vorrang.²⁴

3. Völkerrechtsgemäße Militäreinsätze

Werden Militäreinsätzen der Stationierungsstaaten im Einklang mit dem Völkerrecht durchgeführt, so kann es sich nur um Verteidigung im Rahmen von Art. 51 UN-Charta oder um Einsätze aufgrund der Ermächtigung des UN-Sicherheitsrats handeln. Im ersten Fall dürften in aller Regel die Voraussetzungen von Art. 5 Nordatlantikvertrag erfüllt sein, also der NATO-Bündnisfall vorliegen, im anderen Fall wäre es eine militärische Sanktionsmaßnahme der UN nach Art. 42 UN-Charta, die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit erforderlich ist. In beiden Fällen sind keine Gründe ersichtlich, den Stationierungsstaaten die Nutzung ihrer in Deutschland gelegenen Militäreinrichtungen oder des deutschen Luftraumes zu versagen.

4. Rechtliche Mittel

Kann die Bundesregierung im Falle völkerrechtswidriger Militäreinsätze der Stationierungsstaaten gezwungen werden, diesen die Nutzung der Militär-

¹⁸ A-Res 3314 (XXIX)

¹⁹ BVerwG aaO S. 82

²⁰ BVerwG aaO S. 84; Michael Bothe aaO, 8.Abschnitt, RdNr. 110f.

²¹ BVerwG aaO S. 84

²² Wolfgang Graf Vitzthum in Graf Vitzthum aaO, 1.Abschnitt, RdNr. 119

²³ Heintschel von Heinegg in Knut Ipsen aaO, §15, RdNr. 10

²⁴ BVerwG aaO S. 94

einrichtungen und des Luftraumes zu untersagen?

Abgesehen von der Möglichkeit des politischen Einwirkens auf die Bundesregierung durch Wahlen, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit kann die Bundesregierung vor den Verwaltungsgerichten mit dem Antrag verklagt werden, sie durch Gerichtsurteil zu verpflichten, den völkerrechtswidrig handelnden Stationierungsstaaten die Nutzung des deutschen Luftraums und Staatsgebiets zu den als völkerrechtswidrig gewerteten Militäreinsätzen zu untersagen. Wegen der Nutzung der US-Militärbasis Ramstein und des zivilen Flugplatzes Leipzig/Halle für Transporte von US-Soldaten und Kriegsggerät für die Kriege im Irak und in Afghanistan sind bzw. waren bereits Verwaltungsgerichtsverfahren anhängig. Klagebefugt ist nur, wer durch die gerügte Nutzung persönlich betroffen ist. Zu wenig Beachtung findet bei derartigen Klagen meines Erachtens, dass sich Deutschland durch die Unterstützung eines völkerrechtswidrigen Militäreinsatzes an einem verbotenen Angriffskrieg beteiligt und damit Opfer eines im Rahmen der Selbstverteidigung rechtmäßig durchgeführten militärischen Gegenangriffs werden kann.

Zu prüfen wäre, ob Bundestags-Abgeordnete vor dem BVerfG einen „Organstreit“ anhängig machen können, wenn ihre parlamentarischen Mitwirkungsrechte bei der Genehmigung der völkerrechtswidrigen Nutzung des deutschen Luftraums oder Staatsgebiets verletzt worden sein sollten.

Auch ist die Verfassungsbeschwerde einzelner betroffener Bürger nicht ausgeschlossen, wenn diese konkret darlegen können, dass sie durch die staatliche Gewalt in ihren Grundrechten verletzt worden sind.

Eine Strafanzeige ist wenig aussichtsreich, weil der Bundesgesetzgeber den Verfassungsauftrag des Art. 26 Abs.1 GG, die Führung eines Angriffskrieges generell unter Strafe zu stellen, mit § 80 StGB völlig unzureichend umgesetzt hat.²⁵ Strafbar ist lediglich die Vorbereitung (und nicht die Führung!) eines Angriffskrieges, an dem Deutschland beteiligt sein soll (!), wenn dadurch die Gefahr eines Krieges für Deutschland (!) herbeigeführt wird!

Der durch den völkerrechtswidrigen Militäreinsatz betroffene Staat ist grundsätzlich berechtigt, den Internationalen Gerichtshof in Den Haag (IGH) anzurufen. Deutschland kann aber dadurch nicht zur Verantwortung gezogen worden. Wohlweislich hat die Bundesregierung in ihrer lange hinausgezögerten Erklärung, mit der sich Deutschland der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen hat, einen Doppelvorbehalt erklärt: Sowohl der Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland als auch die Nutzung des deutschen Hoheitsgebietes durch andere Militärmächte sind von der Gerichtsbarkeit ausgenommen. Das ist mit Recht kritisiert worden.²⁶ Denn der doppelte Vorbehalt verstößt gegen das Verfassungsgebot des Art. 24 Abs.3 GG, demnach Deutschland verpflichtet ist, einer Vereinbarung über eine allge-

²⁵ Dazu im einzelnen Dieter Deiseroth, „Das Friedensgebot des Grundgesetzes und der UN-Charta – aus juristischer Sicht“ in Becker/Braun/Deiseroth „Frieden durch Recht“ 2010, S. 41 f.

²⁶ Dieter Deiseroth aaO, S.46

meine, umfassende (!), obligatorische (!), internationale Schiedsgerichtsbarkeit beizutreten. Mit dem Vorbehalt scheut die Bundesregierung die völkerrechtliche Überprüfung der Nutzung deutschen Staatsgebiets und Luftraums durch die Stationierungsstreitkräfte vor dem IGH. Warum?